

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Ehemalige Kleiderfabrik“

Der Bebauungsplan „Ehemalige Kleiderfabrik“ im Ortsteil Lengfeld ist von der Gemeindevertretung am 03.09.2018 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan kann mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB im Rathaus der Gemeinde Otzberg, Ortsteil Lengfeld, Otzbergstraße 13, Zimmer Nr. 1.09, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittwoch: 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Freitag: 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Der Geltungsbereich umfasst die beiden Anwesen „In der Hohl“ Nr. 18 und Nr. 20 (Grundstücke Gemarkung Lengfeld, Flur 13 Nr. 153/1 und 153/2), die Teilabschnitte der Straße „In der Hohl“, die zwischen der Westgrenze des Anwesens „In der Hohl“ Nr. 20 und der Westgrenze des Anwesens „In der Hohl“ Nr. 13 liegen sowie in einer Tiefe von bis zu 0,5 m die südöstlichen bzw. südwestlichen Teilflächen der Grundstücke Flur 13 Nr. 120/1 und 120/2 (Anwesen „In der Hohl“ Nr. 1).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Otzberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird:

- a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB, betreffend die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 - 42 BauGB, sowie
- b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das mögliche Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Otzberg, den 08.04.2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg
gez.

Matthias Weber, Bürgermeister